

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



Referent

Prof. Dr. Martin Maslaton

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.



Als Hochschullehrer unterrichtet er das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz, publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich seit 1987 im Rahmen seiner Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag beschäftigt.

Er ist als Funktionsträger in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert.

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Referent

Moritz Müller



Rechtsanwalt Moritz Müller betreut bei der Maslaton Rechtsanwälts-gesellschaft mbH beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Fragen des Verwaltungsrechts, insbesondere zur Errichtung von Windenergieanlagen sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Dabei ist er vor allem auf den Gebieten des Immissionsschutz-, des Luftverkehrs-, Kommunal- und des Bauplanungsrechts tätig.

Wissenschaftlich betreut er im universitären Betrieb die Vorlesung Umweltrecht II (Prof. Dr. Martin Maslaton) an der TU Chemnitz.

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Kanzleivorstellung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren



Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



Inhaltsverzeichnis

Die Themen:

- I. Rückbauverpflichtung
- II. Umfang und Sicherung des Rückbaus
- III. Bauleitplanung/städtebaulicher Vertrag

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

I. Rückbauverpflichtung

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



- **Rückbauverpflichtung**
- Umfang und Sicherung des Rückbaus
- Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

Rechtliche Grundlagen

- Bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage:
 - § 35 Abs. 5 S. 2 und S. 3 BauGB
 - Abgabe einer Verpflichtungserklärung zu Rückbau und Beseitigung der Bodenversiegelung als Genehmigungsvoraussetzung
 - Erklärung nicht eigenständig vollstreckbar
 - Verpflichtung des Erklärenden
 - keine entgegenstehenden Rechte anderer
 - nur für Windenergieanlagen im Außenbereich
 - Genehmigungen ab 20.07.2004

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



- **Rückbauverpflichtung**
- Umfang und Sicherung des Rückbaus
- Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

Rechtliche Grundlagen

- Landesbauordnungen
 - i.d.R. erst nach langer Nutzungsaufgabe, Verfall
 - nicht in allen Bundesländern geregelt
 - spezielle Regelungen oftmals in Erlassen enthalten
(Bsp. Rückbauerlass Hessen, Windenergie-Erlass Niedersachsen)

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

II. Umfang und Sicherung des Rückbaus

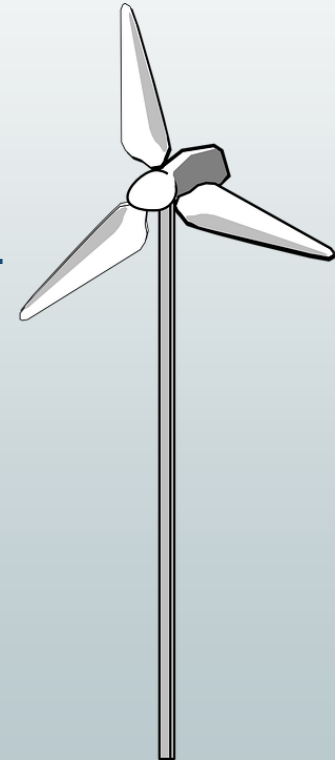
Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



- Rückbauverpflichtung
- **Umfang und Sicherung des Rückbaus**
- Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

1. Umfang des Rückbaus von Windenergieanlagen

- Verpflichtung zum Rückbau erfasst:
 - nach § 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB **alle Teile**
 - d.h. Turm, Turbine, Nebengebäude, Zuwege, etc.
- Rückbau von Leitungen von Verpflichtung erfasst?
- Rückbau des Fundaments von Verpflichtung erfasst?



Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?

- Rückbauverpflichtung
- **Umfang und Sicherung des Rückbaus**
- Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

1. Umfang des Rückbaus von Windenergieanlagen

a) Rückbau von Leitungen

- Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB umfasst alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile
- Voraussetzung: Leitungen von BImSch-Genehmigung umfasst
- Umfang der Verpflichtung: im Rahmen des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG ist (lediglich) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks umfasst
- keine gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau aller Leitungen

- Rückbauverpflichtung
- **Umfang und Sicherung des Rückbaus**
- Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

1. Umfang des Rückbaus von Windenergieanlagen

a) Rückbau von Leitungen

Aber: viele Bundesländer gehen von Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung aus, z.B. Niedersachsen

„Vorbemerkung (...)

Rückbau im Sinne dieser Vorschrift bedeutet die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diente, und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Die Verpflichtungserklärung hat sich - ohne Einschränkungen - auf alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen und etwaige sonstige versiegelte Flächen zu erstrecken.“

**Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage vom 20.03.2018
(Vorbemerkung sowie Frage 2), LT-Drucks 18/534**

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



- Rückbauverpflichtung
- **Umfang und Sicherung des Rückbaus**
- Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

1. Umfang des Rückbaus von Windenergieanlagen

b) Rückbau des Fundaments

- grundsätzlich ja
- Fraglich: bis zu einer bestimmten Tiefe oder vollständig?
- im Wesentlichen zwei Gründungsvarianten:
 - Flächengründung
 - Pfahlgründung (Tiefgründung durch Rammen oder Bohren von Pfählen in den Boden)
- bei Flächengründung → vollständiger Rückbau möglich
 - nur dieser stellt Boden in ursprünglicher Form wieder her
 - beseitigt Bodenversiegelung

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



- Rückbauverpflichtung
- **Umfang und Sicherung des Rückbaus**
- Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

1. Umfang des Rückbaus von Windenergieanlagen

b) Rückbau des Fundaments

- bei Pfahlgründung – vollständiger Rückbau sinnvoll und möglich?
 - Beseitigung der Fundamentplatte möglich und somit Beseitigung der Versiegelung des Bodens
 - Entfernung der Pfähle → nicht immer möglich / sinnvoll
 - geht mit erheblicher Beeinträchtigung der Bodenstruktur einher
 - Kosten stehen Verhältnismäßigkeit der Rückverpflichtung entgegen
- Privatrechtliche Rückbauverpflichtung können durch Regelungen in Pachtverträgen mit Flächeneigentümer vereinbart werden

- Rückbauverpflichtung
- **Umfang und Sicherung des Rückbaus**
- Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

1. Umfang des Rückbaus von Windenergieanlagen

b) Rückbau des Fundaments

- grundsätzlich kennt Rückbauverpflichtung keine Unterscheidung zwischen Gründungsvarianten
- Rechtsprechung: vollständiger Rückbau (auch bei Pfahlgründung)

VGH Kassel:

„Um die Beeinträchtigung beim Landschaftsbild und im Funktionszusammenhang beim Schutzgut Boden rückgängig zu machen, ist nicht nur der Ausbau des oberirdischen Teils der Windkraftanlage geboten, sondern auch die Entfernung des Betonfundaments.“

Beschluss vom 12.01.2005 – 3 ZU 2619/03

- Rückbauverpflichtung
- **Umfang und Sicherung des Rückbaus**
- Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

1. Umfang des Rückbaus von Windenergieanlagen

b) Rückbau des Fundaments

- Landesbauordnungen: Teil - oder vollständiger Rückbau
- Verwaltungsvorschriften der Länder fordern vollständigen Rückbau des Fundaments in unterschiedlicher Deutlichkeit, z.B. Brandenburg

„Nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch i.V.m. § 72 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung sind die Anlagen nach dem Ende der Nutzungsdauer vollständig zu beseitigen. Ein Verbleib von Fundamenten im Erdreich ist daher grundsätzlich unzulässig.“

**Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3344
vom 19.03.2018 (Frage 6), LT-Drucks 6/8432**

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



- Rückbauverpflichtung
- **Umfang und Sicherung des Rückbaus**
- Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

1. Umfang des Rückbaus von Windenergieanlagen

b) Rückbau des Fundaments

Fazit:

- vollständige Entfernung muss möglich und ökologisch sinnvoll sein
- Übermäßige Kosten stehen Verhältnismäßigkeit der Rückbauverpflichtung entgegen

Lösungsansatz:

- Unterscheidung zwischen Gründungsvarianten
- Reduzierung des Anwendungsbereichs der Rückbauverpflichtung bei Pfahlgründung auf Fundamentplatte
- Pfähle werden nicht von Verpflichtung erfasst

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



- Rückbauverpflichtung
- **Umfang und Sicherung des Rückbaus**
- Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

2. Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen

- Absicherung der Finanzierung der Rückbaukosten vor Genehmigungserteilung ist Genehmigungsvoraussetzung
- mögliche Sicherungsmittel:
 - Baulast
 - Selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft
 - Festgeldkonto
 - Verpfändung von Gegenständen oder Rechten
 - Ausfallversicherung
 - Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld
- Höhe: vollständige Rückbaukosten (auch Kostensteigerung, Inflation)
 - P** keine bundeseinheitliche Berechnungsformel

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

III. Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?

- Rückbauverpflichtung
- Umfang und Sicherung des Rückbaus
- **Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag**

1. Bauleitplanung

- Rückbaupflichten:
 - Regelung in Bebauungs- und Flächennutzungsplänen möglich (§ 249 Abs. 2 BauGB)
 - beispielsweise in Gestalt von Repowering
- Duldungspflichten:
 - Festsetzung der Pflicht zur Duldung des Rückbaus in Bebauungsplänen möglich (§ 179 Abs. 1 i.V.m. § 177 Abs. 3 BauGB)
 - Voraussetzung:
erhebliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Nutzung

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



- Rückbauverpflichtung
- Umfang und Sicherung des Rückbaus
- **Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag**

2. Städtebaulicher Vertrag

- Rückbaupflichten:
 - grundsätzlich möglich
 - ggf. mehrpoliges Rechtsverhältnis

Rückbau von WEA – Machen? Und wenn ja, wie?



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt